

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 26 (1929)

Heft: 1

Artikel: Bundesrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die
Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836960>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fristenlauf nicht beginnen konnte, und somit die zweijährige Wohnfrist des Art. 1 für den Kanton Zürich frühestens am 1. Januar 1927 ihren Anfang nehme, nicht zutreffend zu sein. Allerdings gilt auch für das Konkordat der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß das Gesetz keine rückwirkende Kraft hat. Dieses Nichtvorhandensein einer rückwirkenden Kraft besteht hier darin, daß für die Zeit vor dem Eintritte des Kantons in das Konkordat keine konkordatsgemäßen Unterstützungen zu leisten sind und auch nach erfolgtem Eintritte des Kantons nicht nachverlangt werden können. Für die Bestimmung der nach Konkordat zu unterstützenden Personen aber gilt der status im Zeitpunkt des Beitrittes des Kantons, unter Einrechnung der Zeit, während welcher der Unterstützungsbedürftige bereits im Kanton gewohnt hat. Dies ergibt sich sinngemäß aus Art. 1, Abs. 1 des Konkordates. Diese Bestimmung lautet nicht etwa: Wenn ein Angehöriger eines Konkordatskantons während zwei Jahren „wohnt“, sondern: wenn er „gewohnt hat“. Dies ist also nicht Rückwirkung, sondern nur Feststellung der Rechtslage. Wenn demnach ein Unterstützungsbedürftiger am 1. Januar 1929 seit sechs Jahren im Kanton Zürich wohnt, in den ersten zwei Jahren seines Wohnsitzes nicht unterstützt werden mußte, in den folgenden vier Jahren aber Unterstützung bezog, so ist er vom 1. Januar 1929 an nach Konkordat zu unterstützen.

Zusammenfassend stellen wir fest: Im Zeitpunkte, da das Konkordat für Zürich in Wirksamkeit tritt, sind nach Konkordat zu unterstützen: diejenigen im Kanton Zürich wohnhaften Angehörigen anderer Konkordatskantone, die vor dem 1. Januar 1929 mindestens zwei Jahre im Kanton Zürich wohnten, ohne daß eine rechtsgültige Unterbrechung der Karenzfrist eingetreten wäre (Art. 1, Abs. 2 des Konkordates), und die im Zeitpunkte ihrer Wohnsitznahme nicht dauernd arbeitsunfähig waren oder das 65. Altersjahr überschritten hatten (Art. 1, Abs. 3 des Konkordates).

Bundsrätliche Entscheide in Sachen interkantonaler Streitfälle über die Auslegung des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung.

XXII.

I.

1. Josef K., geboren 1839, von Romoos (Luzern), ist seit 1870 in Basel niedergelassen und hat im Jahre 1912 das Basler Bürgerrecht erworben, ohne auf das luzernische zu verzichten. Er ist im Bürgerspital zu Basel versorgt; die Versorgungskosten betragen, ab 8. April 1928, 4 Fr. pro Tag.

2. Basel verlangt von Luzern Beteiligung an der Tragung dieser Versorgungskosten in der Höhe von $\frac{1}{8}$, gleich Fr. —.50 pro Tag; Luzern lehnt jede Kostentragung ab. Nachdem der Regierungsrat des Kantons Luzern seinen Standpunkt in einem grundsätzlichen, alle gleichartigen Fälle betreffenden Beschlusse festgelegt hatte, hat hiegegen der Regierungsrat Basel-Stadt den vorliegenden Rekurs eingereicht.

II.

1. Luzern stützt sich auf Art. 5, Abs. 4 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung, welcher lautet: „Ist der Unterstützte in mehr als einem Konkordatskanton verbürgert, so fällt das Betreffnis des Heimatkantons auf

denjenigen der mehreren Heimatkantone, der gemäß Art. 22, Abs. 3 des Zivilgesetzbuches für die Heimatangehörigkeit des Unterstützten maßgebend ist.“ Dies ist derjenige Kanton, in welchem die betreffende Person „zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, und mangels eines solchen Wohnsitzes der Ort, dessen Bürgerrecht von ihr oder ihren Vorfahren zuletzt erworben worden ist“, im vorliegenden Falle also Basel. Nach Konkordat ist hier demnach Basel zugleich Wohn- und unterstützungspflichtiger Heimatkanton, und es kann dem Kanton Luzern keine Beitragsleistung auferlegt werden.

2. Basel-Stadt und Luzern gehören jedoch außerdem zurzeit der interkantonalen „Vereinbarung betreffend die Unterstützung von Bedürftigen, die mehrere Kantonsbürgerrechte besitzen“, vom 1. Juni 1926 an, in deren erstem Artikel, im Gegensatz zu der zitierten Konkordatsbestimmung, der Grundsatz niedergelegt ist, daß die Kosten der Unterstützung eines Schweizerbürgers, der in mehreren Kantonen heimatberechtigt ist, von diesen Kantonen zu gleichen Teilen zu tragen sind. — Zur Vereinigung dieses Widerspruches zwischen Konkordat und „Vereinbarung“ hat am 29. Februar 1928 in Bern unter dem Voritze des Vorstehers des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes eine Konferenz von Vertretern derjenigen Kantone stattgefunden, die den beiden Konventionen angehören. Diese Konferenz hat einen von Basel-Stadt vorgeschlagenen Kompromiß angenommen, welcher lautet: Ist der Wohnkanton zugleich einer der Heimatkantone, so übernimmt er zunächst die Hälfte (bezw. seinen Vereinbarungs-Anteil) der Unterstützungslast; die zweite Hälfte wird konkordatsgemäß verteilt. Ist der Wohnkanton nicht Heimatkanton, so belangt er die Heimatkantone zu gleichen Teilen für den nach Konkordat dem Heimatkanton zufallenden Teil der Unterstützungslast. — Luzern hat diesen Kompromiß abgelehnt; dieser Kanton vertritt die Auffassung, die Vereinbarung sei auf den Verkehr mit Kantonen, die dem Konkordate angehören, nicht anwendbar; für letztere gelte ausschließlich Art. 5, Abs. 4 des Konkordates. Gemäß dieser grundsätzlichen Stellungnahme lehnt Luzern die Beteiligung an der Kostentragung im Falle K. ab.

3. Nach Maßgabe des zitierten Kompromisses würde sich die Kostenverteilung im Falle K. wie folgt gestalten: Basel übernimmt zunächst, gemäß Vereinbarung, die Hälfte. Die zweite Hälfte wird sodann gemäß Art. 5, Abs. 1 des Konkordates zwischen dem Wohnkanton Basel und dem zweiten Heimatkanton Luzern verteilt; demnach hat Basel $\frac{3}{4}$ der zweiten Hälfte, Luzern $\frac{1}{4}$ derselben zu übernehmen. Dies ergibt für Basel $\frac{7}{8}$ der Gesamt-Unterstützungslast, für Luzern $\frac{1}{8}$ derselben. Auf dieser Grundlage stellt Basel seine Forderung an Luzern.

4. Es handelt sich somit im vorliegenden Falle um eine Streitfrage, die nicht nur das Konkordat, sondern auch die Vereinbarung betrifft. Im Gegensatz zu Art. 19 des Konkordates, welcher den Rekurs an den Bundesrat vorsieht, kennt die Vereinbarung einen solchen Rekurs nicht. Der Bundesrat ist daher nicht zuständig, in Vereinbarungsfragen einen Rekursentscheid zu fällen. Im vorliegenden Falle könnte der Bundesrat nur das Konkordat als anwendbar erklären, ohne sich über die Anwendbarkeit der Vereinbarung und des zitierten Kompromisses zu äußern. Ein solcher Entscheid würde jedoch der Sach- und Rechtslage des vorliegenden Falles nicht gerecht; derselbe geht eben über den Rahmen des Konkordates und damit der bundesrätlichen Entscheidungsbefugnis hinaus. — Soweit nicht der Bundesrat kraft besonderer Bestimmungen zuständig ist, fällt die Entscheidung derartiger Streitfragen zwischen Kantonen in die Kompetenz des Bundesgerichtes (Art. 48, Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der

Bundesrechtspflege). Basel muß zur Geltendmachung seines Anspruches auf diesen Weg verwiesen werden.

Demgemäß hat der Bundesrat unterm 30. November 1928 erkannt:

Auf den vorliegenden Rekurs wird mangels Zuständigkeit nicht eingetreten.

Rückerstattung geleisteter Armenunterstützung.

(Urteil des Einzelrichters des Bezirksgerichtes W. vom 7. Juli 1928 i. S. der bürgerlichen Armenpflege W. gegen die Schweizer. Unfallversicherungsanstalt, Kreisagentur W.)

I. Während der Zeit vom 6. Dezember 1927 bis 1. April 1928 hat die Klägerin eine gewisse Frau Wwe. W. und deren Sohn mit 1180 Fr. unterstützt. Nach dem Tode ihres Mannes hatte diese Frau W. das Malergeschäft weitergeführt. Da ihr Mann eine ziemlich große Schuldenlast hinterlassen hatte, hatte die Frau fortwährend mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen. Schließlich geriet sie in eine direkte Notlage und war gezwungen, die Bürgerliche Armenpflege W. in Anspruch zu nehmen. Sie verkaufte dann das Geschäft für 2000 Fr. Als der Kaufpreis fällig wurde, forderte sie der Präsident der Bürgerlichen Armenpflege auf, sie möchte das Geld der Armenpflege bringen, damit dieselbe eine Kontrolle über seine Verwendung habe. Frau W. brachte das Geld am 2. April; sie wies sich aus, daß sie zur Bezahlung rückständiger Mietzinse, für ausstehende Arbeitslöhne, für Ausrüstung ihres Sohnes 1300 Fr. benötigte. Gestützt auf diese Weise überließ ihr die Klägerin 1300 Fr. und behielt 700 Fr. als teilweise Rückerstattung der ausgerichteten Unterstützungen für sich. Am nämlichen 2. April erwirkte die Beklagte vom Bezirksgerichtspräsidium W. für eine Forderung von Fr. 271. 90 einen Arrestbefehl. Als Arrestgegenstand wird die an Frau W. geleistete „Kaufszahlung“ genannt. Am 3. April 1928 wurde der Arrest vollzogen. Das Protokoll dieses Vollzuges lautet wie folgt: „Von der durch Sch. u. R. in W. am 2. dies abends zirka 5 Uhr an Frau Wwe. W. in W. bezahlten Summe von 2000 Fr. werden hiemit 300 Fr. mit Arrest belegt.“ Unterm 4. April 1928 schrieb die Klägerin an das Stadttammannamt (act. 30): Wir teilen Ihnen demzufolge hiedurch mit, daß wir die Petentin in der Zeit vom Dezember 1927 bis und mit März 1928 schon mit 1180 Fr. unterstützen mußten und auch fernerhin helfend beispringen müssen. Gestützt hierauf erheben wir auf den Betrag von 700 Fr. der unserer Mitbürgerin gegenwärtig aus dem Verkauf des Inventars noch zur Verfügung steht, Anspruch als Rückerstattung an unsere Auslagen.....“ Da die Beklagte diesen Kompensationsanspruch der Klägerin bestritt, wurde der Klägerin Frist angesetzt, um ihren Anspruch im Widerspruchsverfahren geltend zu machen. Die Klägerin ist dieser Aufforderung innert nützlicher Frist nachgekommen.

II. An der Hauptverhandlung vom 30. Juni 1928 stellte sich der Vertreter der Klägerin auf den Standpunkt, daß die Klägerin am 3. April 1928 die 700 Fr. mit Recht an sich genommen habe. Gemäß Art. 20 des Armengesetzes sei die Armenbehörde berechtigt, von den Unterstützten Rückerstattung zu verlangen. Als der Arrest vollzogen worden sei, sei bereits nichts mehr vorhanden gewesen.

Der Vertreter der Beklagten beantragte Abweisung der Klage unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin. Er bestreitet, daß bei der Arrestierung nichts mehr vorhanden gewesen sei. Als der Arrestbefehl vom Be-